Plan für die

Ableistung der fachtheoretischen Ausbildungszeiten nach § 34 Abs. 1 LAPOmD

(Rahmenplan – Theorie) vom 16.März 2009

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (LA-POmD) vom 16.Juni 1993 (GVOBI. 1993, S. 528), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09. Februar 2005 (GVOBI. 2005, S.119) wird nach Beschluss des Ausbildungsausschusses der Verwaltungsakademie vom 16. März 2009 und mit Genehmigung des Innenministeriums der als Anlage beigefügte Plan für die Ableistung der fachtheoretischen Ausbildungszeiten (Rahmenplan – Theorie-) ausgefertigt.

Bordesholm, den 22. Juli 2009

Solmerides

Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses der Verwaltungsakademie

Anlage

Plan für die Ableistung der fachtheoretischen Ausbildungszeiten (Rahmenplan – Theorie-)

Vorbemerkungen

1. Die fachtheoretischen Ausbildungszeiten an der Verwaltungsakademie gliedern sich nach § 13 LAPOmD in einen

- Einführungslehrgang (ca. 4 Wochen-

1. und 2. Ausbildungsmonat)

- Aufbaulehrgang I (ca. 7 Wochen-

6. und 7. Ausbildungsmonat)

- Aufbaulehrgang II (ca. 7 Wochen-

14. und 15. Ausbildungsmonat)

- Abschlusslehrgang (ca. 15 Wochen -

20. bis 23. Ausbildungsmonat)

- 2. Der Rahmenplan-Theorie- ist zeitlich und sachlich mit dem Rahmenplan- Praxis abgestimmt. Die Fächer des Aufbaulehrganges I sind mit den Fächern des Aufbaulehrganges II gegenseitig austauschbar; vor einem Austausch ist der Ausbildungsausschuss der Verwaltungsakademie zu beteiligen.
- 3. Mit dem Rahmenplan-Theorie- wird ein Rahmen gesetzt, in dem sich die fachtheoretische Ausbildung aller Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungs-

dienstes bewegen soll. In jedem Fach, das mit mind. 20 Stunden pro Lehrgang vorgesehen ist, haben die Anwärterinnen und Anwärter während des Lehrganges einen Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 2 Ziff.1. LAPOmD zu erbringen. Die Pflichtklausur umfasst in der Regel eine Bearbeitungszeit von zwei Unterrichtsstunden.

4. Der Rahmenplan-Theorie- wird durch einen vom Ausbildungsausschuss der Verwaltungsakademie beschlossenen Lehrplan ergänzt. Der Lehrplan legt die Fachkenntnisse und Methoden fest, die die Anwärterinnen und Anwärter zur Erfüllung der Aufgaben in den Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes befähigen. Der Lehrplan hat sich an den Ausbildungszielen und an den Anforderungen der Abschlussprüfung zu orientieren.

In dem Lehrplan sind mindestens aufzunehmen:

- Lernziele
- Lernzielstufe
- Lerninhalte

Die Lernzielstufen sollen zu folgenden Gewichtungen und Unterscheidungen führen:

Lernzielstufe 1: Wissen

Grundlegende, elementare Kenntnisse; "Reproduktion"; d.h. Aufnahme und Wiedergabe von Begriffen, Sachverhalten, Merkmalen, wenig verbundenen Informationen. "Wissen" ist ausdrückbar durch Verben wie: nennen, aufzählen, aufsagen, bezeichnen, informiert sein über..., berichten, angeben....

Lernzielstufe 2: Verstehen

Funktionale Kenntnisse; "Reorganistion"; d.h. Wiedergabe von Informationen (Verfahren, Regeln, Gesetzmäßigkeiten, Abläufen) nach Sinn, Zweck und Zusammenhängen.

"Verstehen" ist ausdrückbar durch Verben wie: erkennen, begreifen, erklären, vergleichen, erläutern, Verständnis zeigen für, unterscheiden ...

Lernzielstufe 3: Anwenden

Aufgabenlösendes Denken; "Transfer"; d.h. Lösung von Aufgaben durch Anwenden von "Wissen" (1) und "Verstehen" (2) in konkreten Situationen. "Anwenden" ist ausdrückbar durch Verben wie: auswerten, verwenden, gestalten, anwenden, lösen, auf andere Sachverhalte übertragen, ausführen…

Plan für die Ableistung der fachtheoretischen Ausbildungszeiten

Zeichenerklärung: KV = Anwärterinnen und Anwärter der Kommunalverwaltung LD = Anwärterinnen und Anwärter der Landesverwaltung

1. Staats- u. Europarecht 16 - 28 - 2. Kommunalrecht 28 - 28 - 3. Allgem. Verwaltungsrecht 26 - 30 - 4. Dienstrecht 22 - - - 5 Verwaltungstechnik 30 - - - 6. Informationstechnologie - - - - 7. Sozialwissenschaftliche Grundlagen - - - -	nur LD KV/ - 28 - 22 - 30 - 10 - 16 - 16 - 16 - 10	CD nur CD	KV / LD 	LD nur LD KV/LD nur LD P - 40 - 8 - 40 - 8 - 34 - 6	X 4 6	nur LD 	KV/LD 84	nur LD
16 18 18 18 18 18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	28 22 30 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10		1 30 150 1	1 1 1	40	1	84	ŀ
18 26 22 30 30	70		1 30 1 20 1	1 1	70			
26	30 1 1 1 1 1 1 2 2 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1111 111	1 31 20 1	ŀ	5	1	80	1
22 30	1 1 1 1 1 1 2 2 2 3 3 4 4 4 5 4 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	1 1 1 1 1 1	30 1 20		34	ŀ	06	I
30 –		11 11		1	40	-	82	ł
Grundlagen		1 111		1	24	1	54	¦
				ŀ	10	ı	40	ŀ
		1 1 1	;				;	
		l 1		ŀ	1	1	16	1
1		ŀ	28	ŀ	ı	1	28	ŀ
			1	l l	36	ŀ	36	1
		1	-	ŀ		1	99	1
KF) Kommunalverw.		I	1	!	32	-	88	ł
9.2 Haushalts- und Kassenwesen Land 12		24	!	ŀ		32		89
1		1	24	1	32	1	56	ŀ
:	- 20	I	20	ŀ	16	1	56	ı
***		1	20	1	20	ı	40	ŀ
11. Gefahrenabwehrrecht	1	I	22	I	38	ı	09	1
	1	ł	ŀ	1	24	1	24	ŀ
13. Privatrecht 24	- 24	1	20	1	36	1	80	1
r Falliösung/Methodik	- 24	1	26	ı	ı	1	50	ŀ
15. Übungen, Exkursionen	1	1	8	-	8	1	16	1
Inspessant 134 134 208		208	218		430	430	066	066
	3 7		_∞		12	12	30	30